

Evaluationsordnung

vom 25.01.2017

Auf der Grundlage der Art. 10 Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK) wird durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (im Weiteren: Hochschule Coburg) folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Evaluationsziele, Evaluationsformen, Zuständigkeiten

(1) Vor dem Hintergrund der in Art. 10 Abs. 1 BayHSchG niedergelegten Verpflichtung der Hochschulen zur Bewertung der Lehre nutzt die Hochschule Coburg geeignete Evaluationsmaßnahmen und aus ihnen gewonnene Erkenntnisse als Qualitätssicherungsinstrumente, im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren sowie für organisatorische sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen in Studium und Lehre.

(2) Als Evaluationen im Sinne der vorliegenden Evaluationsordnung gelten:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen,
2. mündliche Lehrberichte und
3. sonstige, auch externe und mit Zustimmung der Hochschulleitung durchgeführte Erhebungen im Sinne des Absatz 1.

(3) Hochschulleitung und Fakultätsleitungen wirken auf die Erfüllung des gesetzlichen Evaluationsauftrages hin. Die jeweiligen Studiendekane und Studiendekaninnen tragen Sorge für die Durchführung regelmäßiger Evaluationen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2. sie werden hierbei von allen Lehrenden aktiv unterstützt.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Prozesse von Evaluationen im Sinne des Absatzes 2 trägt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre. Hochschulrechenzentrum (HRZ) und Referat für Qualität und Akkreditierung (RQA) unterstützen die Fakultäten bei der Durchführung der Evaluationen nach Maßgabe näherer Festlegung durch die Hochschulleitung. Die verwendeten Prozesse werden selbst einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen.

§ 2 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Evaluation ausschließlich zur Qualitätssicherung verwendet werden. Evaluationsdaten können elektronisch, in Papierform oder

mündlich erhoben werden. Die Daten aus den Erhebungen werden ebenso wie die Daten aus den Auswertungen entsprechend der datenschutzrechtlich festgelegten Fristen aufbewahrt bzw. gespeichert sowie vernichtet bzw. gelöscht. Im Falle einer elektronischen Erhebung und Auswertung regelt eine Verfahrensbeschreibung weitere Details zur datenschutzrechtlichen Nutzung der eingesetzten Evaluationssoftware.

- (2) Die Hochschulleitung verzichtet auf den Zugriff auf im Rahmen der Lehrevaluation erhobene persönliche Daten in nicht anonymisierter Form. Für die Beantragung einer Leistungszulage ist die Durchführung von Lehrevaluationen, nicht aber deren Ergebnis notwendige Voraussetzung. Dies gilt nicht für Lehrevaluationsdaten, die Lehrveranstaltungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen in der Probezeit, Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben betreffen.

§ 3 Lehrveranstaltungsevaluationen

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen haben zum Ziel, die Beurteilung der dargebotenen Lehre seitens der Studierenden an die jeweiligen Lehrpersonen zurück zu spiegeln und Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre zu geben. Gegenstände der Lehrveranstaltungsevaluationen sind insbesondere Aspekte, die Rückschlüsse bzgl. Lehrkonzept und deren konkrete Ausgestaltung, Lernerfolg, Motivation und Workload ermöglichen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sollen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal evaluiert werden. Der konkrete Zeitpunkt der Evaluation, die Auswahl des Fragenkatalogs, die Art der Datenerhebung (Erhebungswellen und –verfahren) sowie Rückmeldung der Evaluationsergebnisse werden von den Studiendekanen und Studiendekaninnen mit den jeweiligen Lehrpersonen abgestimmt.
- (3) Sofern die Erhebung der Evaluationsdaten in nicht-elektronischer Form erfolgt, ist von der Lehrperson ein Protokoll mit den Evaluationsergebnissen an den zuständigen Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin weiterzuleiten. Im Falle einer elektronischen Erhebung der Evaluationsdaten hat der Studiendekan oder die Studiendekanin Zugriff auf die erhobenen Evaluationsdaten.
- (4) Die Verantwortung für die fakultätsinterne Organisation und Sicherstellung der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen obliegt den zuständigen Studiendekanen und Studiendekaninnen. Zur Unterstützung ist eine Prozessdefinition (Workflow, Schnittstellen) dokumentiert. Die Fachschaft hat das Recht, sich in allen die Lehrevaluation betreffenden Angelegenheiten mit den zuständigen Studiendekanen und Studiendekaninnen in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Studiendekane und Studiendekaninnen können die Lehrpersonen nach eigenständiger Einsichtnahme in die Datenauswertung der Evaluationssoftware bzw. in die weitergeleiteten Protokolle bei Auffälligkeiten zu einem anlassbezogenen Gespräch über die Evaluationsergebnisse auffordern.
- (6) Sofern die Lehrperson keine mündliche Evaluation durchführt, sollen die Evaluationsergebnisse den Studierenden noch im laufenden Semester von den jeweiligen Lehrenden vorgestellt und mit ihnen diskutiert werden. Den Studiendekanen und Studiendekaninnen obliegt es, alle Evaluationsergebnisse in anonymisierter Form für ein jährliches Lehrberichtsgespräch zusammenzufassen.

(7) Die Studiendekane und Studiendekaninnen können bei Bedarf aus der Evaluationssoftware bzw. aus den weitergeleiteten Protokollen verschiedene Auswertungen der fakultätsspezifischen Evaluationsdaten erstellen (z.B. Dekanatsauswertung).

§ 4 Lehrberichtsgespräche und mündlicher Lehrbericht

(1) Anstelle schriftlicher Lehrberichte werden jährliche Lehrberichtsgespräche zwischen Studiendekanen und Studiendekaninnen, der jeweiligen Fakultät sowie daran anknüpfende mündliche Lehrberichte der Studiendekane und Studiendekaninnen gegenüber der Hochschulleitung durchgeführt. Die mündlichen Lehrberichte erfolgen jeweils im Wintersemester für die beiden vorausgegangenen Semester.

(2) Ziel der Lehrberichtsgespräche ist die regelmäßige fakultätsinterne Analyse von Optimierungspotential im Bereich Studium und Lehre sowie die Festlegung diesbezüglicher Maßnahmen. Mündliche Lehrberichte dienen der regelmäßigen Identifizierung flankierender fakultätsspezifischer Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule sowie ggf. auch hochschulweit relevanter Optimierungspotentiale und Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre.

(3) Im Lehrberichtsgespräch ist auf die Situation von Lehre und Studium, einschließlich der Organisation der Lehre einzugehen sowie über den Umsetzungsstand ggf. relevanter Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. Ferner sollen für den Berichtszeitraum auch die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden sowie ggf. auch externe Bewertungen (z.B. Rankingergebnisse) thematisiert werden. Hochschulentwicklungsplan, Leitbild und die darin zu Lehre und Studium niedergelegten Ziele und Maßnahmen sind in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

(4) Die Studiendekane und Studiendekaninnen entscheiden über ein geeignet erscheinendes, diskursives Format für das Lehrberichtsgespräch (z.B. Fakultätsrat, fakultätsweiter Workshop). Das Lehrberichtsgespräch wird in nicht personenbezogener Form durchgeführt. Die Studierenden sind in angemessener Form zu beteiligen.

(5) Über den mündlichen Lehrbericht der einzelnen Studiendekane und Studiendekaninnen gegenüber der Hochschulleitung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll angefertigt und hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 5 Sonstige Evaluationen

(1) Sonstige Evaluationen können sich auf Studiengänge, -abschnitte, -schwerpunkte, Module oder sonstige Bildungsangebote beziehen. Sie beleuchten insbesondere die Abstimmung des jeweiligen Formats auf hochschul-, fakultäts- oder studiengangspezifische Ziele und sollen Erkenntnisse in Bezug auf spezielle Fragestellungen, insbesondere eine hinreichende individuelle Förderung in verschiedenen Studienabschnitten oder Übergangsphasen liefern.

(2) Entsprechende Evaluationen werden auf Initiative der Hochschulleitung oder der jeweiligen Fakultäts-, Studiengangs- oder Projektleitung im Benehmen mit der erweiterten Hochschulleitung sowie mit Zustimmung der betroffenen Fakultät oder zuständiger Projektgremien durchgeführt, in ihren Ergebnissen schriftlich dokumentiert und gegenüber den Befragten

rückgemeldet. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Umsetzung gegebenenfalls abgeleiteter Qualitätssicherungsmaßnahmen wird von der Hochschulleitung unterstützt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Senatskommission für Lehre und Studium kann ergänzende und erläuternde Bestimmungen zum Vollzug dieser Evaluationsordnung treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 20.01.2017 sowie der Genehmigung der Vertreterin im Amt des Präsidenten der Hochschule Coburg vom 25.01.2017

Coburg, den 25.01.2017

gez.

Prof. Dr. Jutta Michel

Vizepräsidentin

Vertreterin im Amt des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 25.01.2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.01.2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25.01.2017.